

Begründung zur Einstellung 2x Sachbearbeiter EDV – IT-Mitarbeiter unter vorläufiger Haushaltsführung gemäß § 71 BbgKVerf zum nächstmöglichen Termin

Gemäß § 71 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die Gemeinde im Falle der vorläufigen Haushaltsführung verpflichtet, ihre Ausgaben auf das Notwendige zu beschränken. In diesem Zeitraum dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die:

1. gesetzlich vorgeschrieben sind,
2. für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder
3. zur Erfüllung rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind.

Die Besetzung der vakanten EDV-Stellen ist trotz vorläufiger Haushaltsführung zwingend erforderlich, da ansonsten die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes, der IT-Sicherheit sowie die Funktionsfähigkeit zentraler Verwaltungsaufgaben und politischer Gremien nicht mehr gewährleistet werden können.

Die EDV-Abteilung umfasst aktuell vier Stellen. Mit dem Wegfall von aktuell drei EDV-Stellen und einem künftigen Wegfall zum 01.04.2026 droht der Verwaltung ein massiver Leistungseinbruch, der die gesamte Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Einrichtungen und Gremien in ihrer Breite stark beeinträchtigt und lähmt. Aktuell betreut die EDV-Abteilung über 17 Einrichtungen (Verwaltung, Kitas, Schulen, Feuerwehren, Friedhöfe, Bibliotheken, u. v. m.). Jede dieser Einrichtungen ist unmittelbar von einer funktionierenden IT abhängig.

Die Stelle SB-EDV verantwortet zwingende Daueraufgaben wie:

- Netz- und Datenbankadministration
- Betrieb von Hard- und Software, einschließlich automatische Updates und Backups
- Software, Systeme und Komponenten installieren und konfigurieren
- Bedarf an Hard- und Software analysieren; entsprechende Beschaffungen planen
- Administration der Telekommunikationsgeräte (Telefonanlagen, Mobilfunk)
- Dokumentation Netztopologie

Des Weiteren befindet sich die Gemeinde in der Umsetzung gesetzlich verpflichtender Digitalisierungsmaßnahmen (u.a. OZG – Onlinezugangsgesetz, Schul-IT, Feuerwehrtechnik). Eine sachgerechte Projektbearbeitung ist ohne Kräfte nicht möglich und führt zwangsläufig zum technischen Zusammenbruch der Verwaltung.

Zudem zeigt der jüngste Cyberangriff auf die Gemeinde, welche Risiken drohen. Ohne ausreichendes Personal kann die dauerhaft notwendige Überwachung kritischer Infrastrukturen nicht mehr gewährleistet werden. Die Nichtbesetzung der vakanten EDV-Stelle würde zu einer digitalen Überbelastungsspirale führen, in deren Verlauf Störungen, Ausfälle und Sicherheitsrisiken exponentiell zunehmen und am Ende die Handlungsfähigkeit der gesamten Gemeinde ernsthaft gefährden könnte.

Damit ist die Stellenbesetzung zur Sicherstellung der notwendigen Abläufe und zur Abwendung erheblicher Nachteile für die Kommune zwingend erforderlich. Im Sinne des § 71 BbgKVerf ist die Einstellung der zwei Sachbearbeiter EDV somit gerechtfertigt, da es sich um die Weiterführung einer unabweisbar notwendigen Aufgabe handelt, die weder aufschiebbar noch mit den vorhandenen Ressourcen zu bewältigen ist. Eine Einstellung ist daher auch während der vorläufigen Haushaltsführung zulässig und erforderlich.


Sven Siebert
Bürgermeister

18. 02. 26


Stefanie Kleinschmidt
Kämmerin